



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

gegründet 1899 - Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV - Rechtssitz Augsburg - Hauptgeschäftsstelle Augsburg

RICHTERORDNUNG

Fassung 2018

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemein

II. Ausbildungs- und Berufsgrundsätze

1. Vorschlagsrecht
2. Voraussetzungen für die Laufbahn "SV-Richter"
 - 2.1. Zuchtrichter
 - 2.2. Leistungsrichter - IPO
 - 2.3. Leistungsrichter - HGH
 - 2.4. Leistungsrichter - Agility
 - 2.5. Leistungsrichter - Obedience
 - 2.6. Leistungsrichter - Rettungshunde
 - 2.7. Wertungsrichter RO

3. Richter im Ausland

- 3.1. Allgemein
- 3.2. Mindestanforderungen
- 3.3. nationale Spezial-Richter für Zucht-/Leistungsbeurteilung
- 3.4. internationale Spezial-Richter für Zucht-/Leistungsbeurteilung
- 3.5. Aufgaben und Pflichten
- 3.6. Disziplinarregelung
- 3.7. Beendigung der Richtertätigkeit

III. Tätigkeit als Richter

IV. Pflichten der Richter

V. Körmeister

VI. Beurteiler Wesen

VII. Beurteiler Zuchtanlagenprüfung

Präambel

Das Ansehen unseres Vereins wird wesentlich geprägt durch das Auftreten, Handeln und Verhalten jedes einzelnen Amtsträgers/Richters. Unangemessenes Verhalten auch nur eines Amtsträgers/Richters, aber auch eines Einzelmitgliedes kann dem Verein bereits erheblichen Schaden zufügen.

Jedes Mitglied ist, aber insbesondere die Amtsträger/Richter sind deshalb gehalten, auf das Ansehen des Vereins zu achten und beim Verstoß Dritter diese auf die Folgen hinzuweisen bzw. anzuzeigen. Die Erfüllung der Aufgaben muss sich in allen Belangen hieran orientieren.

Amtsträger/Richter respektieren die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen.

Im Umgang mit Frauen und Männern unterschiedlicher Nationalität, Kultur, Religion, Hautfarbe und/oder sozialer Stellung wird keine Diskriminierung, keine sexuelle oder andere persönliche Belästigung oder Beleidigung geduldet.

Der Amtsträger/Richter ist der Offenheit und Ehrlichkeit verpflichtet und steht zu seiner Verantwortung.

Geschenke, ausgenommen solche von geringem Wert (bis zu EUR 30,00), oder jegliche Vorteilnahme, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Richteramtes stehen, sind abzulehnen bzw. nicht anzunehmen.

Kein Mitglied des Vereines darf seine Stellung dazu benutzen, Vorteile zu fordern, anzunehmen, sich zu verschaffen oder zuzusagen zu lassen.

Diese Grundsätze gelten sowohl für die interne Kommunikation als auch für das Verhalten gegenüber vereinsfremden Personen, Freunden und Partnern.

I. Allgemein

1. Grundlage

Zur Erfüllung der in § 3, Ziff. 2 (j) der Satzungen des Hauptvereins bezeichneten Vereinsziele erlässt der SV nachfolgende „Richterordnung“. Sie hat satzungsgleiche Wirkung.

2. Der SV beruft

- a) Zuchtrichter
- b) Leistungsrichter, in den jeweiligen Sparten
- c) Körmeister

II. Vorschlagsrecht, Voraussetzungen, Ausbildungs- und Berufsgrundsätze

1. Vorschlagsrecht

Vorschlagsrecht von Personen für die Laufbahn zum „SV-Richter“ haben:

- a) die Vorstände der Landesgruppen,
- b) die Mitglieder des SV-Vorstandes,
- c) die Mitglieder der betreffenden Fachausschüsse,
- d) die Ortsgruppenvorstände.

2. Voraussetzungen für die Laufbahn „SV-Richter“, Ausbildungs- und Berufsgrundsätze

2.1. Zuchtrichter

2.1.1. Der Bewerber für die Laufbahn „Zuchtrichter“ muss

- das 30. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben,
- eine Mitgliedschaftsdauer im SV von mindestens 5 Jahren nachweisen,
- als aktiver Züchter und Aussteller tätig gewesen sein und dabei nachstehend bezeichnete Mindestanforderungen nachweisen:
 - a) 10 Würfe auf eigenen Zwingernamen,
 - b) 10 angekörte Tiere eines Zwingers aus eigener Zucht aus mindestens 5 verschiedenen Würfen,
 - c) erfolgreiche Teilnahme an den Zuchtveranstaltungen des Vereins,
 - d) verantwortliche Tätigkeit im Bereich der Ortsgruppen bzw. Landesgruppen,
 - e) der Bewerber muss drei Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg zur IPO-Prüfung geführt haben,
 - f) erfolgreiche Teilnahme an einem SV-Richterseminar - gegliedert in Basisseminar, Hauptseminar und Eignungstest. Die Zulassung zum Eignungstest kann nur erfolgen, wenn alle formalen Voraussetzungen nach Punkt 2.1.1.a) - e) erfüllt sind.

2.1.2. Die Bewerbungsunterlagen sind der zuständigen Landesgruppe einzureichen, die den

Eingang dem Bewerber schriftlich, mit Durchschrift an die Hauptgeschäftsstelle, bestätigt. Die Überprüfung der Voraussetzungen nach 2.1.1. obliegt der Hauptgeschäftsstelle. Der Landesgruppenvorstand befindet darüber, ob der vorgeschlagene Bewerber die persönliche und fachliche Qualifikation besitzt und dem Hauptverein zur Zulassung als Richteranhwärter empfohlen wird. Diese LG-Empfehlung ist Voraussetzung für die Zulassung als Richteranhwärter.

2.1.3. Nachdem die Voraussetzungen (2.1.1. und 2.1.2.) erfüllt sind, entscheidet der SV-Vorstand über die Zulassung zur Ableistung der Eignungsübung, die unter dem Präsidenten des SV oder dem Vereinszuchtwart oder einem beauftragten Mitglied des Zuchtausschusses abzuleisten ist. Die Eignungsübung kann auch im Zusammenhang mit dem Eignungstest abgelegt werden.

2.1.4. Nach bestandener Eignungsübung entscheidet über die Zulassung zum "Richteranhwärter für Zuchtbeurteilung" der SV-Vorstand.

2.1.5. Die erfolgte Zulassung wird in der SV-Zeitung veröffentlicht. Gegen die Zulassung ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden.

2.1.6. Nach Zulassung zum "Richteranhwärter für Zuchtbeurteilung" sind von dem Richteranhwärter mindestens fünf Anwärterübungen abzuleisten und dabei mindestens 150 Hunde zu beurteilen. Der Präsident des SV und/oder der Vereinszuchtwart benennen die zur Abnahme der Übungen beauftragten Zuchtrichter.

Der Richteranhwärter beantragt die beabsichtigte Übung bei der HG unter Bezeichnung von Ort und Datum der gewünschten Veranstaltung. Die Genehmigung erfolgt ausschließlich durch die HG, welche die Schauleitung und den amtierenden Richter unter Übersendung der gesamten RA-Akte über die Anwartschaftstätigkeit unterrichtet.

2.1.7. Nach Abschluss der Übung hat der Anwärter innerhalb einer Frist von 14 Tagen einen schriftlichen Bericht über die Veranstaltung dem amtierenden Richter zu übersenden. Der Bericht hat eine eingehende Beschreibung aller dem ausbildenden Zuchtrichter vorgeführten Hunde zu enthalten sowie im formalen Bereich die im Berichtswesen üblichen Angaben (Vorgabe: Berichte Bundessiegerzuchtschau).

2.1.8. Eine nachfolgende Übung kann erst dann genehmigt werden, wenn der Beurteilungsbe-

richt der vorangegangenen Übung bei der HG so zeitig eingegangen ist, dass er dem amtierenden Richter in angemessener Frist, spätestens 3 Tage vor der Übung, zugegangen ist.

2.1.9. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Übung ist nur einmal im gesamten Ausbildungsgang möglich. Den hierfür zuständigen Zuchtrichter benennt der Präsident des SV und/oder der Vereinszuchtwart.

2.1.10. Nach Bestehen der fünf Anwärterübungen hat der Richteranhwärter die Abschlussübung abzuleisten.

Die Abschlussübung kann nur unter dem Präsidenten des SV, dem Vereinszuchtwart oder bei einem von diesem zu benennenden Zuchtrichter abgelegt werden.

2.1.11. Die gesamte Ausbildungszeit einschließlich der Abschlussübung muss in längstens drei Jahren abgeschlossen sein.

2.1.12. Nach bestandener Abschlussübung erfolgt die Berufung zum SV-Zuchtrichter durch den Präsidenten des SV nach Anhörung des Vereinszuchtwartes für die Dauer von drei Jahren auf Probe. Die Berufung ist in der SV-Zeitung zu veröffentlichen. Der Zuchtrichter erhält durch die SV-HG einen Richterausweis und wird in die Richterliste des SV aufgenommen.

2.1.13. Nach Ablauf von drei Jahren kann die endgültige Berufung zum Zuchtrichter erfolgen. Die Entscheidung trifft der Präsident des SV nach Anhörung der Landesgruppe und des Vereinszuchtwartes.

Die Berufung zum Zuchtrichter erfolgt ab dem 01.01.2010 jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren. Sie endet automatisch nach dieser Zeit und kann verlängert werden.

Eine Verlängerung erfolgt in der Regel, wenn keine Verstöße gegen die unter IV dieser Richterordnung genannten Punkte vorliegen.

Die Verlängerung erfolgt durch den Vorstand des SV, nach Anhörung des zuständigen Ressortleiters und des Vorstandes der zuständigen Landesgruppe.

2.1.14. Einsätze bei VDH-Mitgliedsvereinen und im Ausland sind erst nach endgültiger Berufung möglich.

Der VDH übernimmt den Zuchtrichter nach der Richterordnung des VDH in die Liste der "Spezial-Zuchtrichter" für die Rasse "Deutscher Schäferhund" unter

Erteilung eines VDH-Richterausweises. Damit ist die Berechtigung verbunden, auf VDH-Veranstaltungen (Ausstellungen aller Rassen) zu richten. Er unterliegt insoweit auch der Richterordnung des VDH.

2.2. Leistungsrichter - IPO

2.2.1. Der Bewerber für die Laufbahn „Leistungsrichter IPO“ muss

- das 30. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben,
- eine Mitgliedschaftsdauer im SV von mindestens 5 Jahren nachweisen,
- als aktiver Ausbilder und Prüfungsteilnehmer tätig gewesen sein und dabei nachstehend bezeichnete Mindestanforderungen nachweisen:
 - a) erfolgreiche Ausbildung und Vorführung von drei verschiedenen Hunden (davon mindestens ein Deutscher Schäferhund) jeweils in den Prüfungsstufen BH, IPO1 bis IPO3 (es zählen ausschließlich selbst ausgebildete Hunde, bei einer Lehrhelfertätigkeit von mindestens fünf Jahren und / oder einer erfolgreichen Teilnahme an der SV-Bundesiegerprüfung genügt der Nachweis von zwei ausgebildeten Hunden),
 - b) einer dieser Hunde muss von dem Bewerber bis zur Prüfungsstufe FH ausgebildet und mit Erfolg vorgeführt worden sein,
 - c) erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer LGA-Prüfung mit einem selbst ausgebildeten Hund,
 - d) der Bewerber sollte im Ausbildungsbereich der Ortsgruppen bzw. Landesgruppen tätig gewesen sein,
 - e) vergleichbare Aktivitäten des LR-Bewerbers im Diensthundebereich werden berücksichtigt, können jedoch nicht allein die Voraussetzungen erfüllen. Eine rege Teilnahme am SV-Vereinsgeschehen ist nachzuweisen,
 - f) erfolgreiche Teilnahme an einem SV-Richterseminar - gegliedert in Basisseminar, Hauptseminar und Eignungstest. Die Zulassung zum Eignungstest kann nur erfolgen, wenn alle formalen Voraussetzungen nach Punkt 2.2.1. a) - e) erfüllt sind. Die Prüfung als Junghundbeurteiler in Theorie und Praxis ist Teil des Eignungstestes.

Vor der Meldung zum Basisseminar müssen alle Kandidaten durch die LG geschult sein und auf mindestens 3 Schülerübungen bei 3 verschiedenen Richtern 12 geprüfte Schutzhunde nachweisen. Dieses hat analog einer Anwartschaft in schriftlicher Form dokumentiert zu werden.

2.2.2. Die Bewerbungsunterlagen sind der zuständigen Landesgruppe einzureichen, die den Eingang dem Bewerber schriftlich, mit Durchschrift an die Hauptgeschäftsstelle, bestätigt. Die Überprüfung der Voraussetzungen nach 2.2.1. obliegt der Hauptgeschäftsstelle. Der Landesgruppenvorstand befindet darüber, ob der vorgeschlagene Bewerber die persönliche und fachliche Qualifikation besitzt und dem Hauptverein zur Zulassung als Richteranwalt empfohlen wird. Diese LG-Empfehlung ist Voraussetzung für die Zulassung als RA.

2.2.3. Der SV-Vorstand entscheidet nach Vorliegen der Voraussetzungen (2.2.1. und 2.2.2.) über die Zulassung zur Ableistung einer Eignungsübung. Diese Eignungsübung ist abzuleisten unter dem Vereinsausbildungswart bzw. einem von diesem zu benennenden Mitglied des Ausbildungsausschusses. Die Eignungsübung kann auch im Zusammenhang mit dem Eignungstest abgelegt werden.

2.2.4. Nach bestandener Eignungsübung entscheidet über die Zulassung als „Richteranwalt für Leistungsbeurteilung IPO“ der SV-Vorstand.

2.2.5. Die Zulassung als „Richteranwalt für Leistungsbeurteilung IPO“ wird in der SV-Zeitung veröffentlicht. Gegen die Zulassung ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden.

2.2.6. Nach Zulassung zum „Richteranwalt für Leistungsbeurteilung IPO“ sind von dem Richteranwalt mindestens fünf Anwärterübungen mit mindestens 30 Hunden im IPO-Bereich zu beurteilen. Für die Abnahme der fünf Übungen bestimmt der Vereinsausbildungswart im Einvernehmen mit dem zuständigen LG-Ausbildungswart die fünf Leistungsrichter zur Abnahme dieser Übungen.

Der Richteranwalt beantragt die beabsichtigte Ableistung einer Übung bei der HG unter Bezeichnung von Ort und Datum der Veranstaltung. Die Genehmigung zur Ableistung erfolgt ausschließlich durch die HG, welche die betreffende Prüfungsleitung und den amtierenden Leistungsrichter unter Übersendung

der gesamten RA-Akte über die Anwartschaftstätigkeit unterrichtet.

2.2.7. Nach Abschluss der Übung hat der Anwärter innerhalb einer Frist von 14 Tagen einen schriftlichen Bericht über die Veranstaltung dem amtierenden Richter zu übersenden. Der Bericht hat eine eingehende Beschreibung aller auf der Veranstaltung vorgeführten Hunde zu enthalten, sowie im formalen Bereich die im Berichtswesen üblichen Angaben (Vorgabe: Berichte Bundessiegerprüfung).

2.2.8. Eine nachfolgende Übung kann erst dann genehmigt werden, wenn der Beurteilungsbericht der vorangegangenen Übung so zeitig der HG vorliegt, dass er dem amtierenden Leistungsrichter der nachfolgenden Übung in angemessener Frist, spätestens 3 Tage vor der Übung, zugegangen ist.

2.2.9. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Übung ist nur einmal im gesamten Ausbildungsgang möglich. Den hierfür zuständigen Leistungsrichter benennt der Präsident des SV und/oder der Vereinsausbildungswart.

2.2.10. Nach Bestehen der fünf Anwärterübungen hat der Richteranwärter die Abschlussübung abzuleisten.

Die Abschlussübung kann ausschließlich beim Vereinsausbildungswart bzw. bei einem von diesem zu benennenden Leistungsrichter abgelegt werden.

2.2.11. Die Ausbildungszeit bis zur Ableistung der Abschlussübung muss im Zeitraum von längstens 3 Jahren abgeschlossen sein.

2.2.12. Nach bestandener Abschlussübung erfolgt die Berufung zum SV-Leistungsrichter durch den Präsidenten des SV nach Anhörung des Vereinsausbildungswartes für die Dauer von drei Jahren auf Probe. Die Berufung ist in der SV-Zeitung zu veröffentlichen. Der Leistungsrichter erhält durch die SV-HG einen Richterausweis und wird in die Richterliste des SV aufgenommen.

2.2.13. Nach Ablauf von drei Jahren kann die endgültige Berufung zum Leistungsrichter erfolgen. Die Entscheidung trifft der Präsident des SV nach Anhörung der Landesgruppe und des Vereinsausbildungswartes.

Die Berufung zum Leistungsrichter erfolgt ab dem 01.01.2010 jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren. Sie endet automatisch nach dieser Zeit und kann verlängert werden.

Eine Verlängerung erfolgt in der Regel, wenn keine Verstöße gegen die unter IV dieser Richterordnung genannten Punkte vorliegen.

Die Verlängerung erfolgt durch den Vorstand des SV, nach Anhörung des zuständigen Ressortleiters und des Vorstandes der zuständigen Landesgruppe.

2.2.14. Einsätze bei VDH-Mitgliedsvereinen und im Ausland sind erst nach endgültiger Berufung möglich.

2.3. Leistungsrichter - HGH

2.3.1. Der Bewerber für die Laufbahn „Leistungsrichter HGH“ muss

- das 30. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben,
- eine erfolgreiche Teilnahme an einem SV-Richterbasisseminar nachweisen,
- eine Mitgliedschaftsdauer im SV von mindestens 5 Jahren nachweisen,
- Erfahrung im Umgang mit Herdengebrauchshunden haben,
- Erfahrungen über das gesamte Hütewesen haben und den Nachweis als erfolgreicher Hüter bei SV-Leistungshüten erbringen.

2.3.2. Die Bewerbungsunterlagen sind der zuständigen Landesgruppe einzureichen, die den Eingang dem Bewerber schriftlich, mit Durchschrift an die Hauptgeschäftsstelle, bestätigt. Die Überprüfung der Voraussetzungen nach 2.3.1. obliegt der Hauptgeschäftsstelle. Der Landesgruppen-Vorstand befindet darüber, ob der vorgeschlagene Bewerber die persönliche und fachliche Qualifikation besitzt und dem Hauptverein die Zulassung als Richteranwärter empfohlen wird. Die LG-Empfehlung ist Voraussetzung für die Zulassung als RA.

2.3.3. Der SV-Vorstand entscheidet nach Vorliegen der Voraussetzungen (2.3.1. und 2.3.2.) über die Zulassung zur Ableistung einer Eignungsübung. Diese Eignungsübung ist unter dem Referenten für das HGH-Wesen des SV oder einem von diesem zu benennenden SV-Richter für Leistungshüten abzuleisten

2.3.4. Nach positiv bewerteter Eignungsübung erfolgt die Zulassung zum „Richteranwärter für Leistungshüten“ durch den SV-Vorstand.

2.3.5. Die Zulassung zum "Richteranwärter für Leistungshüten" wird in der SV-Zeitung veröffentlicht. Gegen die Zulassung ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden.

2.3.6. Nach Zulassung zum "Richteranwärter für Leistungsrichter HGH" sind von dem Richteranwärter fünf Anwärterübungen abzuleisten. Für die Abnahme der fünf Übungen schlägt der RA sieben Richter für Leistungshüten vor. Aus dieser Vorschlagsliste benennt der SV-Referent für das HGH-Wesen fünf Richter für Leistungshüten zur Abnahme der Übungen. Der Referent für das HGH-Wesen ist an die Vorschlagsliste nicht gebunden. Der Richteranwärter beantragt die beabsichtigte Ableistung einer Übung bei der HG unter Bezeichnung von Ort und Datum der Veranstaltung. Die Genehmigung zur Ableistung erfolgt ausschließlich durch die HG, die wiederum die betreffende Hüteleitung und den amtierenden Richter für Leistungshüten unter Übersendung der gesamten RA-Akte über die Anwartschaftstätigkeit unterrichtet.

2.3.7. Bewerber als SV-Richter für Leistungsrichter HGH, welche bereits als Fachrichter für Leistungshüten von einem Landesschafzuchtverband berufen sind, haben drei Angleichsübungen abzuleisten.

Der Bewerber beantragt die beabsichtigte Ableistung einer Übung bei der HG unter Bezeichnung von Ort und Datum der Veranstaltung. Die Genehmigung zur Ableistung erfolgt ausschließlich durch die HG, die wiederum die betreffende Hüteleitung und den amtierenden Richter für Leistungshüten unter Übersendung der gesamten RA-Akte über die Anwartschaftstätigkeit unterrichtet.

2.3.8. Nach Abschluss der Übung hat der Anwärter innerhalb einer Frist von 14 Tagen einen schriftlichen Bericht über die Veranstaltung dem amtierenden Richter zu übersenden. Der Bericht hat eine eingehende Beschreibung aller auf der Veranstaltung vorgeführten Hunde zu enthalten, sowie im formalen Bereich die im Berichtswesen üblichen Angaben (Vorgabe: Berichte Bundesleistungshüten).

2.3.9. Weitere Übungen können erst dann genehmigt werden, wenn der Beurteilungsbericht der vorangegangenen Übung so zeitig der HG vorliegt, dass diese dem amtierenden Richter für Leistungshüten der nachfolgenden Übung mindestens an dem Donnerstag, welcher der nachfolgenden Übung vorangeht, zugegangen ist.

2.3.10. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Übung ist nur einmal im gesamten Ausbildungsgang möglich. Den hierfür zuständigen Richter für Leistungshüten benennt der Präsident des SV und/oder der SV-Referent für das HGH-Wesen.

2.3.11. Nach Bestehen der fünf Anwärterübungen hat der Richteranwärter die Abschlussübung abzuleisten. Die Abschlussübung kann ausschließlich beim SV-Referenten für das HGH-Wesen oder einem von diesem zu benennenden Richter für Leistungshüten abgelegt werden.

2.3.12. Bei von den Landesschafzuchtverbänden übernommenen Fachrichtern ist die dritte Angleichsübung der Abschlussübung gleichzusetzen.

2.3.13. Nach bestandener Abschlussübung erfolgt die Berufung zum "SV-Leistungsrichter HGH" durch den Präsidenten des SV nach Anhörung des SV-Referenten für das HGH-Wesen für die Dauer von drei Jahren auf Probe, sowie die entsprechende Veröffentlichung in der SV-Zeitung. Der SV-Leistungsrichter HGH erhält durch die HG einen Richterausweis und wird in die Richterliste des SV aufgenommen.

Die Berufung zum SV-Leistungsrichter HGH erfolgt ab dem 01.01.2010 jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren. Sie endet automatisch nach dieser Zeit und kann verlängert werden.

Eine Verlängerung erfolgt in der Regel, wenn keine Verstöße gegen die unter IV dieser Richterordnung genannten Punkte vorliegen.

Die Verlängerung erfolgt durch den Vorstand des SV, nach Anhörung des zuständigen Ressortleiters und des Vorstandes der zuständigen Landesgruppe.

2.4. Leistungsrichter - Agility

2.4.1. Der Bewerber für die Laufbahn „Leistungsrichter Agility“ muss

- das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für SV- Richter, die zusätzlich zum Zucht- oder Leistungsrichter – IPO oder Obedience Agility-Richter werden wollen, gilt die Beschränkung bezogen auf das Lebensalter nicht
- eine Mitgliedschaftsdauer im SV von mindestens 5 Jahren nachweisen,
- als aktiver Ausbilder und Agility-Prüfungsteilnehmer tätig gewesen sein und dabei nachfolgend bezeichnete Mindestanforderungen nachweisen:
 - a) Erfolgreiche Teilnahme an mindestens 20 Agility-Prüfungen/-Wettkämpfen innerhalb des SV mit einem Deutschen Schäferhund. Mindestens 5 davon in der Klasse A3 (A-Läufe)
 - b) abgeschlossene Ausbildung als Agility-Trainer und Tätigkeit als solcher
 - c) Tätigkeit als Prüfungs- und Wettkampfleiter
 - d) erfolgreiche Ausbildung und Vorführung von mindestens einem Hund in der BH/VT-Begleithundprüfung oder IPO-Prüfung und in den Agility-Stufen A1 bis A3. Hierbei müssen mindestens 75% der Aufstiegs-Qualifikationen vom Antragsteller erlangt werden.
 - e) erfolgreiche Teilnahme an einem SV-Richterseminar gegliedert in Basisseminar, Hauptseminar und Eignungstest. Die Zulassung zum Eignungstest kann nur erfolgen, wenn alle formalen Voraussetzungen nach Punkt 2.4.1. a) - d) erfüllt sind.

2.4.2. Die Bewerbungsunterlagen sind der zuständigen Landesgruppe einzureichen, die den Eingang dem Bewerber schriftlich, mit Durchschrift an die Hauptgeschäftsstelle, bestätigt. Die Überprüfung der Voraussetzungen nach 2.4.1. obliegt der Hauptgeschäftsstelle. Der Landesgruppenvorstand befindet darüber, ob der vorgeschlagene Bewerber die persönliche und fachliche Qualifikation besitzt und dem Hauptverein zur Zulassung als Richteranwärter empfohlen wird. Diese LG-Empfehlung ist Voraussetzung für die Zulassung als RA.

2.4.3. Der SV-Vorstand entscheidet nach Vorliegen der Voraussetzungen (2.4.1. und 2.4.2.) über die Zulassung zu einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die mit einer Einweisung in die Anwärtertätigkeit verbunden ist

2.4.4. Nach der bestandenen Prüfung entscheidet über die Zulassung als „Richteranwärter für Leistungsbeurteilung Agility“ der SV-Vorstand.

2.4.5. Die Zulassung als „Richteranwärter für Leistungsbeurteilung Agility“ wird in der SV-Zeitung veröffentlicht. Gegen die Zulassung ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden.

2.4.6. Nach Zulassung zum „Richteranwärter für Leistungsbeurteilung Agility“ sind von dem Richteranwärter in mindestens acht Anwärterübungen unter mindestens vier unterschiedlichen SV-Leistungsrichtern Agility in den verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten (Agility, Jumping, Beginner und Senioren) mindestens 400 Hunde zu bewerten. Ferner hat der Anwärter mindestens 4 Begleithundeprüfungen (BH-VT) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen SV-Leistungsrichtern IPO zu bewerten.

Der Präsident des SV und/oder der SV-Sportbeauftragte benennen die zur Abnahme der Übungen beauftragten Richter.

Der Richteranwärter beantragt die beabsichtigte Übung bei der HG unter Bezeichnung von Ort und Datum der gewünschten Veranstaltung. Die Genehmigung erfolgt ausschließlich durch die HG, welche die Veranstaltungsleitung und den amtierenden Richter unter Übersendung der gesamten RA-Akte über die Anwartschaftstätigkeit unterrichtet.

2.4.7. Nach Abschluss jeder Übung hat der Anwärter innerhalb einer Frist von 14 Tagen einen schriftlichen Bericht über die Veranstaltung dem amtierenden Richter zu übersenden. Der Bericht hat eine eingehende Beschreibung aller dem ausbildenden Leistungsrichter Agility vorgeführten Hunde zu enthalten (für BH/VT) bzw. eine eingehende Beschreibung des gesamten Prüfungsverlaufes, der Parcoursgestaltung, etc., sowie im formalen Bereich die im Berichtswesen üblichen Angaben.

2.4.8. Eine nachfolgende Übung kann erst dann genehmigt werden, wenn der Beurteilungsbericht der vorangegangenen Übung bei der HG so zeitig eingegangen ist, dass er dem amtie-

renden Richter in angemessener Frist, spätestens 3 Tage vor der Übung zugegangen ist.

2.4.9. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Übung ist nur einmal im gesamten Ausbildungsgang möglich. Den hierfür zuständigen Leistungsrichter Agility benennt der Präsident des SV und/oder der Sportbeauftragte des SV.

2.4.10. Nach Bestehen der vorgeschriebenen Übungen hat der Richteranwalt am Ende der Ausbildung eine Abschlussübung beim Sportbeauftragten des SV oder bei einem von diesem hierzu beauftragten Agility-Richter abzulegen.

2.4.11. Die gesamte Ausbildungszeit muss in längstens zwei Jahren abgeschlossen sein.

2.4.12. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung erfolgt die Berufung zum "SV-Leistungsrichter Agility" durch den Präsidenten des SV nach Anhörung des SV-Sportbeauftragten auf die Dauer von drei Jahren auf Probe, sowie die entsprechende Veröffentlichung in der SV-Zeitung. Der Leistungsrichter Agility erhält durch die HG einen Richterausweis und wird in die Richterliste des SV aufgenommen.

Die Berufung zum SV-Leistungsrichter Agility erfolgt ab dem 01.01.2010 jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren. Sie endet automatisch nach dieser Zeit und kann verlängert werden.

Eine Verlängerung erfolgt in der Regel, wenn keine Verstöße gegen die unter IV dieser Richterordnung genannten Punkte vorliegen.

Die Verlängerung erfolgt durch den Vorstand des SV, nach Anhörung des zuständigen Ressortleiters und des Vorstandes der zuständigen Landesgruppe.

2.5. Leistungsrichter - Obedience

2.5.1. Der Bewerber für die Laufbahn „Leistungsrichter Obedience“ muss

- das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Für SV-Richter, die zusätzlich zum Zuchtrichter, Leistungsrichter - IPO oder Agility auch Leistungsrichter - Obedience werden wollen, gilt die Beschränkung bezogen auf das Lebensalter nicht.
- eine Mitgliedschaftsdauer im SV von mindestens 5 Jahren nachweisen,
- als aktiver Ausbilder und Obedience-Prü-

fungsteilnehmer tätig gewesen sein und dabei nachfolgend bezeichnete Mindestanforderungen nachweisen:

- a) Ausbildung von mindestens drei Hunden BH/VT-Begleithundprüfung und mindestens einem Hund in den Obedience-Stufen 1 bis 3 mit erfolgreicher Vorführung in allen Prüfungsstufen
- b) erfolgreiche Teilnahme an mindestens 20 Obedience-Prüfungen innerhalb des VDH
- c) abgeschlossene Ausbildung und Tätigkeit als Übungsleiter-Sport-Obedience
- d) Tätigkeit als Ringsteward in allen Stufen über mindestens ein Jahr und Einsatz bei mehreren Prüfungen als Wettkampfleiter
- e) erfolgreiche Teilnahme an einem SV-Richterseminar gegliedert in Basisseminar, Hauptseminar und Eignungstest. Die Zulassung zum Eignungstest kann nur erfolgen, wenn alle formalen Voraussetzungen nach Punkt 2.5.1. a) - d) erfüllt sind.

Die Voraussetzungen können nur mit Deutschen Schäferhunden erreicht werden.

2.5.2. Die Bewerbungsunterlagen sind der zuständigen Landesgruppe einzureichen, die den Eingang dem Bewerber schriftlich, mit Durchschrift an die Hauptgeschäftsstelle, bestätigt. Die Überprüfung der Voraussetzungen nach 2.5.1. obliegt der Hauptgeschäftsstelle. Der Landesgruppenvorstand befindet darüber, ob der vorgeschlagene Bewerber die persönliche und fachliche Qualifikation besitzt und dem Hauptverein zur Zulassung als Richteranwalt empfohlen wird. Diese LG-Empfehlung ist Voraussetzung für die Zulassung als RA.

2.5.3. Der SV-Vorstand entscheidet nach Vorliegen der Voraussetzungen (2.5.1. und 2.5.2.) über die Zulassung zur Ableistung einer Eignungsübung. Diese Eignungsübung ist abzuleisten im Rahmen des SV-Richterseminars.

2.5.4. Nach bestandener Eignungsübung entscheidet über die Zulassung als „Richteranwalt für Leistungsbeurteilung Obedience“ der SV-Vorstand.

2.5.5. Die Zulassung als „Richteranwalt für Leistungsbeurteilung Obedience“ wird in der SV-Zeitung veröffentlicht. Gegen die Zulassung ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Der Einspruch muss schriftlich begründet sein.

2.5.6. Nach Zulassung zum „Richteranwärter für Leistungsbeurteilung Obedience“ sind von dem Richteranwärter acht Anwärterübungen mit mindestens 50 Hunden der Stufen Obedience 1 bis 3 (national und international) unter mindestens vier VDH-Obedience-Leistungsrichtern zu bewerten. Ferner hat der Anwärter mindestens vier Begleithundprüfungen (BH/VT) mit mindestens 20 Teams unter mindestens zwei verschiedenen SV-Leistungsrichtern IPO zu bewerten.

Der Präsident des SV und/oder der SV-Sportbeauftragte benennen die zur Abnahme der Übungen beauftragten Richter.

Der Richteranwärter beantragt die beabsichtigte Übung bei der HG unter Bezeichnung von Ort und Datum der gewünschten Veranstaltung. Die Genehmigung erfolgt ausschließlich durch die HG, welche die Veranstaltungsleitung und den amtierenden Richter unter Übersendung der gesamten RA-Akte über die Anwartschaftstätigkeit unterrichtet.

2.5.7. Nach Abschluss der Übung hat der Anwärter innerhalb einer Frist von 14 Tagen einen schriftlichen Bericht über die Veranstaltung dem amtierenden Richter zu übersenden. Dieser umfasst den gesamten Prüfungsverlauf sowie im formalen Bereich die im Berichtswesen üblichen Angaben. Die von ihm vergebenen Bewertungen in den einzelnen Abteilungen sind in diesem Bericht zu begründen.

2.5.8. Eine nachfolgende Übung kann erst dann genehmigt werden, wenn der Beurteilungsbericht der vorangegangenen Übung bei der HG so zeitig eingegangen ist, dass er dem amtierenden Richter in angemessener Frist, spätestens drei Tage vor der Übung, zugegangen ist.

2.5.9. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Übung ist nur einmal im gesamten Ausbildungsgang möglich. Den hierfür zuständigen Leistungsrichter Obedience benennt der Präsident des SV und /oder der Sportbeauftragte des SV.

2.5.10. Nach Bestehen der vorgeschriebenen Übungen hat der Richteranwärter am Ende der Ausbildung eine Abschlussübung beim Sportbeauftragten des SV oder bei einem von diesem hierzu beauftragten Obedience-Richter abzulegen. Hierbei ist mindestens ein Hund in jeder Prüfungsklasse und BH/VT durch den Richteranwärter zu beurteilen.

2.5.11. Die gesamte Ausbildungszeit muss in längstens zwei Jahren abgeschlossen sein.

2.5.12. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung erfolgt die Berufung zum „SV-Leistungsrichter Obedience“ durch den Präsidenten des SV nach Anhörung des SV-Sportbeauftragten auf die Dauer von drei Jahren auf Probe, sowie die entsprechende Veröffentlichung in der SV-Zeitung. Der Leistungsrichter Obedience erhält durch die HG einen Richterausweis und wird in die Richterliste des SV aufgenommen.

2.5.13. Nach Ablauf von drei Jahren kann die endgültige Berufung zum SV-Leistungsrichter Obedience erfolgen. Die Entscheidung trifft der Präsident des SV nach Anhörung der Landesgruppe und des Sport-Beauftragten des SV.

Die Berufung zum SV-Leistungsrichter Obedience erfolgt ab dem 01.01.2010 jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren. Sie endet automatisch nach dieser Zeit und kann verlängert werden.

Eine Verlängerung erfolgt in der Regel, wenn keine Verstöße gegen die unter IV dieser Richterordnung genannten Punkte vorliegen.

Die Verlängerung erfolgt durch den Vorstand des SV, nach Anhörung des zuständigen Ressortleiters und des Vorstandes der zuständigen Landesgruppe.

2.6. Leistungsrichter - Rettungshunde

2.6.1. Der Bewerber für die Laufbahn „Leistungsrichter Rettungshunde“ muss

- das 30. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Für SV-Richter, die zusätzlich zum Leistungsrichter auch Richter für Rettungshunde werden wollen, gilt die Beschränkung bezogen auf das Lebensalter nicht.

- eine Mitgliedschaftsdauer im SV von mindestens 5 Jahren nachweisen,

- als aktiver Ausbilder und Prüfungsteilnehmer tätig gewesen sein und dabei nachfolgend bezeichnete Mindestanforderungen nachweisen:

- a) erfolgreiche Ausbildung und Vorführung von zwei verschiedenen Hunden in mindestens zwei Bereichen der RH2-Prüfung Stufe B (es zählen ausschließlich selbst ausgebildete Hunde nach nationaler/internationaler PO, darunter mindestens ein Deutscher Schäferhund),

- b) Teilnahme an mindestens einer überregionalen Prüfung (z.B. einer Deutschen Meisterschaft) des SV,
 - c) Nachweis der jeweils gültigen Übungsleiter-Lizenz RH,
 - d) vergleichbare Aktivitäten des Bewerbers im Bereich anderer anerkannter Rettungshundeorganisationen werden berücksichtigt, können jedoch nicht allein die Voraussetzungen erfüllen. Eine rege Teilnahme am SV-Vereinsgeschehen ist nachzuweisen.
 - e) erfolgreiche Teilnahme an einem SV-Richterseminar - gegliedert in Basisseminar, Hauptseminar und Eignungstest. Die Zulassung zum Eignungstest kann nur erfolgen, wenn alle formalen Voraussetzungen nach Punkt 2.2.1. a) - e) erfüllt sind.
- 2.6.2. Die Bewerbungsunterlagen sind der zuständigen Landesgruppe einzureichen, die den Eingang dem Bewerber schriftlich, mit Durchschrift an die Hauptgeschäftsstelle, bestätigt. Die Überprüfung der Voraussetzungen nach 2.6.1. obliegt der Hauptgeschäftsstelle. Der Landesgruppenvorstand befindet darüber, ob der vorgeschlagene Bewerber die persönliche und fachliche Qualifikation besitzt und dem Hauptverein zur Zulassung als Richteranwärter empfohlen wird. Diese LG-Empfehlung ist Voraussetzung für die Zulassung als RA.
- 2.6.3. Der SV-Vorstand entscheidet nach Vorliegen der Voraussetzungen (2.6.1. und 2.6.2.) über die Zulassung zur Ableistung einer Eignungsübung. Diese Eignungsübung ist abzuleisten unter dem Beauftragten für Spezialhundeausbildung des SV bzw. einem von diesem zu benennenden Mitglied des RH2-Richterkorps. Die Eignungsübung kann auch im Zusammenhang mit dem Eignungstest abgelegt werden.
- 2.6.4. Nach bestandener Eignungsübung entscheidet über die Zulassung als "Richteranwärter für Leistungsbeurteilung Rettungshunde" der SV-Vorstand.
- 2.6.5. Die Zulassung als "Richteranwärter für Leistungsbeurteilung Rettungshunde" wird in der SV-Zeitung veröffentlicht. Gegen die Zulassung ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden.
- 2.6.6. Nach Zulassung zum "Richteranwärter für Leistungsbeurteilung Rettungshunde" sind von dem Richteranwärter mindestens drei

Anwärterübungen mit mindestens 5 Hunden in RH1 und 15 Hunden in RH2 in verschiedenen Bereichen zu beurteilen. Für die Abnahme der drei Übungen bestimmt der Beauftragte für Spezialhundeausbildung des SV die drei SV-Leistungsrichter Rettungshunde zur Abnahme dieser Übungen, im Einzelfall kann darunter auch ein IRO-Richter sein.

Der Richteranwärter beantragt die beabsichtigte Ableistung einer Übung bei der HG unter Bezeichnung von Ort und Datum der Veranstaltung. Die Genehmigung zur Ableistung erfolgt ausschließlich durch die HG, welche die betreffende Prüfungsleitung und den amtierenden RH2-Richter unter Übersendung der gesamten RA-Akte über die Anwartschaftstätigkeit unterrichtet.

- 2.6.7. Nach Abschluss der Übung hat der Anwärter innerhalb einer Frist von 14 Tagen einen schriftlichen Bericht über die Veranstaltung dem amtierenden Richter zu übersenden. Der Bericht hat eine eingehende Beschreibung aller auf der Veranstaltung vorgeführten Hunde zu enthalten, sowie im formalen Bereich die im Berichtswesen üblichen Angaben (Vorgabe: Berichte Bundessiegerprüfung).
- 2.6.8. Zwischen zwei Anwärterübungen ist eine Sperrfrist von 6 Wochen einzuhalten. Eine nachfolgende Übung kann erst dann genehmigt werden, wenn der Beurteilungsbericht der vorangegangenen Übung so zeitig der HG vorliegt, dass er dem amtierenden RH2-Richter der nachfolgenden Übung in angemessener Frist, spätestens 3 Tage vor der Übung zugegangen ist.
- 2.6.9. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Übung ist nur einmal im gesamten Ausbildungsgang möglich. Den hierfür zuständigen SV-Leistungsrichter Rettungshunde benennt der Präsident des SV und/oder der Beauftragte für Spezialhundeausbildung des SV.
- 2.6.10. Nach Bestehen der drei Anwärterübungen hat der Richteranwärter die Abschlussübung abzuleisten. Die Abschlussübung kann ausschließlich beim Beauftragten für Spezialhundeausbildung des SV bzw. bei einem von diesem zu benennenden RH2-Richter abgelegt werden.
- 2.6.11. Die Ausbildungszeit bis zur Ableistung der Abschlussübung muss im Zeitraum von längstens drei Jahren abgeschlossen sein.
- 2.6.12. Nach bestandener Abschlussübung erfolgt die Berufung zum SV-Leistungsrichter Rettungs-

hunde durch den Präsidenten des SV nach Anhörung des Beauftragten für Spezialhundeausbildung des SV für die Dauer von drei Jahren auf Probe. Die Berufung ist in der SV-Zeitung zu veröffentlichen. Der SV-Leistungsrichter Rettungshunde erhält durch die SV-HG einen Richterausweis und wird in die Richterliste des SV aufgenommen.

2.6.13. Nach Ablauf von drei Jahren kann die endgültige Berufung zum SV-Leistungsrichter für Rettungshundeprüfungen erfolgen. Die Entscheidung trifft der Präsident des SV nach Anhörung der Landesgruppe und des Beauftragten für Spezialhundeausbildung des SV.

Die Berufung zum SV-Richter für Rettungshundeprüfungen erfolgt ab dem 01.01.2010 jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren. Sie endet automatisch nach dieser Zeit und kann verlängert werden.

Eine Verlängerung erfolgt in der Regel, wenn keine Verstöße gegen die unter IV dieser Richterordnung genannten Punkte vorliegen.

Die Verlängerung erfolgt durch den Vorstand des SV, nach Anhörung des zuständigen Ressortleiters und des Vorstandes der zuständigen Landesgruppe.

2.6.14. Einsätze bei VDH-Mitgliedsvereinen und im Ausland sind erst nach endgültiger Berufung möglich.

2.7. Wertungsrichter Rally Obedience (WR-RO)

(Wertungsrichter sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH-Prüfungsordnung Rally Obedience im Sportbereich ohne Vergabe von Ausbildungskennzeichen vornehmen (keine BH-VT-Prüfung abnehmen dürfen).

2.7.1. Der Bewerber für die Laufbahn „Wertungsrichter Rally Obedience“ muss

- das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Für SV-Richter, die zusätzlich zum Zuchtrichter, Leistungsrichter IPO oder Agility auch Wertungsrichter Rally Obedience werden wollen, gilt die Beschränkung bezogen auf das Lebensalter nicht.
- eine Mitgliedschaftsdauer im SV von mindestens 5 Jahren nachweisen,
- Der Bewerber muss Inhaber einer gültigen Übungsleiterlizenz RO sein.

- Ferner muss er nachweislich als Übungsleiter (Ausbildungswart/Trainer in seiner OG) tätig gewesen sein und bei mindestens 3 Prüfungen, mindestens einer Prüfung BH/VT, als Prüfungsleiter zum Einsatz gekommen sein.

- Der Bewerber muss an mindestens 10 Rally Obedience-Turnieren mit Erfolg teilgenommen haben.

- Der Bewerber muss mindestens einen Hund in Rally Obedience selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen (RO-B - RO-3) geführt haben.

2.7.2. Die Bewerbungsunterlagen sind der zuständigen Landesgruppe einzureichen, die den Eingang dem Bewerber schriftlich, mit Durchsicht an die Hauptgeschäftsstelle, bestätigt. Die Überprüfung der Voraussetzungen nach 2.7.1. obliegt der Hauptgeschäftsstelle. Der Landesgruppenvorstand befindet darüber, ob der vorgeschlagene Bewerber die persönliche und fachliche Qualifikation besitzt und dem Hauptverein zur Zulassung als Richteranwärter empfohlen wird. Diese LG-Empfehlung ist Voraussetzung für die Zulassung.

2.7.3. Der SV-Vorstand entscheidet nach Vorliegen der Voraussetzungen (2.7.1. und 2.7.2.) über die Zulassung zu einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die mit einer Einweisung in die Anwärtertätigkeit verbunden ist.

2.7.4. Nach der bestandenen Prüfung entscheidet über die Zulassung als „Wertungsrichteranwärter für Rally Obedience“ der SV-Vorstand.

2.7.5. Die Zulassung als „Wertungsrichteranwärter für Rally Obedience“ wird in der SV-Zeitung veröffentlicht. Gegen die Zulassung ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden.

2.7.6. Nach Zulassung zum „Wertungsrichteranwärter für Rally Obedience“ sind von dem Richteranwärter in mindestens vier Anwärterübungen unter mindestens zwei unterschiedlichen Wertungsrichtern mindestens 160 Hunde in den verschiedenen Leistungsklassen zu bewerten. Der SV-Sportbeauftragte benennt die zur Abnahme der Übungen beauftragten Richter. Der Richteranwärter beantragt die beabsichtigte Übung bei der HG unter Bezeichnung von Ort und Datum der gewünschten Veranstaltung. Die Genehmigung erfolgt ausschließlich durch die HG, welche die Veranstaltungsleitung und den

amtierenden Richter unter Übersendung der gesamten RA-Akte über die Anwartschaftstätigkeit unterrichtet.

- 2.7.7. Nach Abschluss jeder Übung hat der Anwärter innerhalb einer Frist von 14 Tagen einen schriftlichen Bericht über die Veranstaltung dem amtierenden Richter zu übersenden. Der Bericht hat eine eingehende Beschreibung des gesamten Prüfungsverlaufes, der Parcoursgestaltung, etc., sowie im formalen Bereich die im Berichtswesen üblichen Angaben zu enthalten.
- 2.7.8. Eine nachfolgende Übung kann erst dann genehmigt werden, wenn der Beurteilungsbericht der vorangegangenen Übung bei der HG so zeitig eingegangen ist, dass er dem amtierenden Richter in angemessener Frist, spätestens 3 Tage vor der Übung, zugegangen ist.
- 2.7.9. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Übung ist nur einmal im gesamten Ausbildungsgang möglich. Den hierfür zuständigen Wertungsrichter RO benennt der Sportbeauftragte des SV.
- 2.7.10. Nach Bestehen der vorgeschriebenen Übungen hat der Richteranwärter am Ende der Ausbildung eine Abschlussübung beim Sportbeauftragten des SV oder einem von diesem beauftragten Richter abzulegen.
- 2.7.11. Die gesamte Ausbildungszeit muss in längstens zwei Jahren abgeschlossen sein.
- 2.7.12. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung erfolgt die Berufung zum „SV-Wertungsrichter Rally Obedience“ durch den Präsidenten des SV nach Anhörung des SV-Sportbeauftragten auf die Dauer jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren. Sie endet automatisch nach dieser Zeit und kann verlängert werden. Der Wertungsrichter RO erhält durch die HG einen Richterausweis und wird in die Richterliste des SV aufgenommen.

Eine Verlängerung erfolgt in der Regel, wenn keine Verstöße gegen die unter IV dieser Richterordnung genannten Punkte vorliegen.

Die Verlängerung erfolgt durch den Vorstand des SV, nach Anhörung des zuständigen Ressortleiters und des Vorstandes der zuständigen Landesgruppe, sowie die entsprechende Veröffentlichung in der SV-Zeitung.

3. Richter im Ausland

3.1. Allgemein

Als Gründerverein ist der Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. in besonderem Maße der Lenkung, Überwachung und Förderung der Zucht und Ausbildung des Deutschen Schäferhundes als Gebrauchshund verpflichtet.

Die Bemühungen um die Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Deutschen Schäferhundes ruhen weltweit im Wesentlichen auf zwei Säulen:

1. Im Bereich der Zucht auf der korrekten Umsetzung des Rassestandards, wie er vom Mutterland vorgegeben und bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegt ist.
2. Im Bereich der Ausbildung auf der korrekten Umsetzung der Internationalen Prüfungsordnung (IPO) und den damit verbundenen Ausbildungskennzeichen.

Die gemeinsame zielorientierte und gleichmäßige Tätigkeit der damit befassten Richter ist ein wesentlicher Punkt bei diesen Bemühungen. Sowohl im Hinblick auf die Sicherung des Leistungsvermögens als auch der anatomischen Qualität der überprüften Einzeltiere ist eine größtmögliche Harmonisierung in der Beurteilung anzustreben, um eine positive Fortentwicklung der Rasse „Deutscher Schäferhund“ weltweit zu gewährleisten.

Im Bestreben, die zuvor beschriebene Harmonisierung zu erreichen, können interessierte und engagierte ausländische Richter aus dem Bereich der WUSV die Zusatzqualifikationen „Zucht“ und/oder „Leistung“ erwerben. Die Zuerkennung der Zusatzqualifikation ist zeitlich begrenzt und endet automatisch nach Ablauf von vier Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in das Richterverzeichnis. Die Verlängerung der Zusatzqualifikation ist auf Antrag möglich.

3.2. Mindestanforderungen

Der Bewerber für jegliche der nachfolgenden Laufbahnen muss:

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- ein Führungszeugnis vorlegen, dass zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als sechs Monate sein darf,

- seit mindestens fünf Jahren Mitglied in seinem Heimatverein sein und über eine bestehende Mitgliedschaft dort sowie im SV verfügen, (*
- als aktiver Züchter und/oder Prüfungsteilnehmer in den letzten fünf Jahren tätig gewesen sein, (*
- aktiver Richter in seinem Heimatverein sein. Eine Anerkennung als nationaler FCI-Richter ist wünschenswert. (*

(*der Nachweis ist über eine offizielle Bestätigung des Vereins zu erbringen

- Anerkennung der Disziplinarordnung / 4-Jahresregelung
- Personen, hinsichtlich derer im Heimatverein ein Disziplinarverfahren anhängig ist, sowie Hundehändler und/oder Futtermittelhändler dürfen nicht als Bewerber für den nationalen Spezial-Richter Zucht und/oder Leistung vorgeschlagen oder berufen werden. Ebenso Personen, die als kynologische Berater und Vermittler gegen Entgelt oder geldwerten Vorteil tätig sind. Die vorgenannten Tätigkeiten dürfen die Richter auch nach ihrer Ernennung nicht ausüben.

3.3. Nationale Spezial-Richter für Zucht-/Leistungsbeurteilung

3.3.1. Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht von Personen für die Qualifikation „Spezial-Richter Zucht/Leistung“ hat der Heimatverein (WUSV-Mitgliedsverein), dem der Bewerber angehört sowie der WUSV-Vorstand.

3.3.2. Voraussetzungen

Die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen gemäß 3.2. muss gegeben sein.

Wenn Personen bereits Richterstatus in einer internationalen SV-/WUSV-anerkannten kynologischen Vereinigung besitzen und diese Spezial-Richter Zucht und/oder Leistung werden wollen, kann der Vorstand des SV auf Antrag des Heimatvereins von den Voraussetzungen absehen, die der Bestätigung des Heimatvereins bedürfen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass dies keine negativen Auswirkungen auf die fachliche Qualität des Richters zur Folge haben wird.

Der Bewerber hat in jedem Fall an dem von der WUSV angebotenen Basisseminar erfolgreich teilzunehmen und eine Angleichsübung unter einem vom SV-Vorstand zugewiesenen Richter zu bestehen.

3.3.3. Ernennung

Erfüllt der Bewerber nach formaler Überprüfung durch die WUSV-Geschäftsstelle die Voraussetzungen i.S. von 3.2. und 3.3.2. und liegt die Zustimmung des SV-Vorstandes vor, so kann der Bewerber durch seinen Heimatverein zum nationalen Spezial-Richter Zucht/Leistung ernannt werden.

Mit der Ernennung ist der nationale Spezial-Richter Zucht/Leistung berechtigt, im Hoheitsgebiet seines Heimatvereins Veranstaltungen für und mit Deutschen Schäferhunden zu richten. Die hierbei vergebenen Bewertungen und/oder Ausbildungskennzeichen genießen die Anerkennung durch den jeweiligen nationalen WUSV-Mitgliedsverein.

Der zuständige Mitgliedsverein kann rechtzeitig vor Ablauf der Zulassungsdauer beantragen, die Zulassungsdauer zu verlängern. Mindestvoraussetzung für die Verlängerung ist, dass der betreffende Richter zumindest jährlich in seinem Heimatland eingesetzt wurde.

Der Mitgliedsverein ist nicht verpflichtet, die Zulassung zu verlängern. Wird die Zulassung verlängert, so beträgt die Verlängerungsdauer jeweils 4 Jahre. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.4. Internationale Spezial-Richter für Zucht-/Leistungsbeurteilung

3.4.1. Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht von Personen für die Qualifikation „internationaler Spezial-Richter Zucht/Leistung“ hat der Heimatverein (WUSV-Mitgliedsverein), dem der Bewerber angehört sowie der WUSV-Vorstand.

3.4.2. Voraussetzungen

Der Bewerber muss bereits als Nationaler Spezial-Richter in der Sparte (Zucht oder Leistung) berufen sein, für die er das Amt des Internationalen Spezial-Richters anstrebt.

Die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen gemäß 3.2. muss gegeben sein.

Wenn Personen bereits Richterstatus in einer

internationalen SV-/WUSV-anerkannten kynologischen Vereinigung besitzen und diese internationale Spezial-Richter Zucht und/oder Leistung werden wollen, kann der Vorstand des SV auf Antrag des Heimatvereins von den Voraussetzungen absehen, die der Bestätigung des Heimatvereins bedürfen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass dies keine negativen Auswirkungen auf die fachliche Qualität des Richters zur Folge haben wird. In jedem Fall sind drei Angleichsübungen vorzusehen. Für diese werden erfahrene Richter vom Vorstand des SV zugewiesen.

3.4.3. Ernennung

Erfüllt der Bewerber nach formaler Überprüfung durch die WUSV-Geschäftsstelle die Voraussetzungen i.S. von 3.2. und 3.4.2. und liegt die Zustimmung des SV-Vorstandes vor, so kann der Bewerber durch seinen Heimatverein zum internationalen Spezial-Richter Zucht/Leistung ernannt werden.

Mit der Ernennung ist der internationale Spezial-Richter Zucht/Leistung berechtigt, im Hoheitsgebiet seines nationalen Heimatvereins Veranstaltungen für und mit Deutschen Schäferhunden zu richten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen einer diesbezüglichen Freigabe durch die WUSV-Geschäftsstelle, auch Veranstaltungen in den anderen WUSV-Mitgliedsvereinen zu richten (siehe hierzu 3.5. Aufgaben und Pflichten). Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen im Mutterland der Rasse. Die hierbei vergebenen Bewertungen und/oder Ausbildungskennzeichen genießen die Anerkennung durch den jeweiligen nationalen WUSV-Mitgliedsverein.

Der zuständige Mitgliedsverein kann rechtzeitig vor Ablauf der Zulassungsdauer beantragen, die Zulassungsdauer zu verlängern. Mindestvoraussetzung für die Verlängerung ist, dass der betreffende Richter zumindest bei drei Veranstaltungen jährlich in seinem Heimatland eingesetzt wurde.

Der Mitgliedsverein ist nicht verpflichtet, die Zulassung zu verlängern. Wird die Zulassung verlängert, so beträgt die Verlängerungsdauer jeweils 4 Jahre. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.5. Aufgaben und Pflichten

Ein nationaler oder internationaler Spezial-Richter für Zucht-/Leistungsbeurteilung hat stets korrekt nach den Vorgaben des SV und der WUSV zu handeln. Er ist verpflichtet,

nach bestem Wissen und Gewissen zu richten und dafür Sorge zu tragen, dass Gründe für die Besorgnis der Befangenheit nicht vorliegen.

Er handelt in höchstem Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Richters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert. Er verstößt damit in grober Weise gegen diese Ordnung.

Er darf keine Hunde bewerten,

- deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder innerhalb der letzten zwei Jahre war,
- die seinem Ehepartner, den Kindern, seinen Eltern oder seinen Geschwistern gehören;
- die einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.

Des Weiteren ist es dem Richter untersagt, Hunde auszubilden und/oder vorzuführen, die nicht in seinem Eigentum/Miteigentum stehen. Richter haben alle Eigentumsverhältnisse bzw. Miteigentumsverhältnisse an Hunden gegenüber dem SV und/oder der WUSV jederzeit auf Anfrage offenzulegen. Die Nichtoffenlegung führt auf jeden Fall zu einer sofortigen Sperre und einem Disziplinarverfahren gemäß Punkt 3.6. der Richterordnung.

Der Richter ist ehrenamtlich tätig. Als Auslagenersatz sind als Vergütung vom Veranstalter Tagesspesen, Reisekosten und Übernachtungskosten zu leisten. Dem Richter ist es untersagt, sich selbst einem Veranstalter anzubieten oder auf den ihm zustehenden Auslagenersatz ganz oder teilweise zu verzichten.

Der Richter ist verpflichtet, einer Terminzusage Folge zu leisten und den SV/die WUSV von einer Terminzusage in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer Verhinderung ist die WUSV-Geschäftsstelle und der Veranstalter rechtzeitig zu informieren.

Über Richtereinsätze außerhalb seines Heimatlandes hat der internationale Spezial-Richter der Geschäftsstelle der WUSV in der vorgegebenen Form einen Bericht zu erstatten. Jeder internationale Spezial-Richter darf außerhalb seines Heimatlandes in einem Land nicht öfter als dreimal pro Jahr richten (Siegerschauen/Siegerprüfungen zählen nicht zu diesem Kontingent).

Der internationale Spezial-Richter ist zur Wei-

terbildung verpflichtet. Er hat die angebotenen diesbezüglichen Fortbildungsveranstaltungen des SV / der WUSV zu absolvieren und nachzuweisen.

3.6. Disziplinarregelung

Zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung ihrer äußeren und inneren Ordnung ergreift der SV/die WUSV Maßnahmen gegenüber dem nationalen bzw. internationalen Spezial-Richter, welcher gegenüber den Bestimmungen dieser Richterordnung und der Satzung der WUSV schuldhaft zuwider handelt.

3.6.1. Rechtsorgane

Für nationale/internationale Spezial-Richter ist das zuständige Rechtsorgan der Disziplinarsenat. Dieser setzt sich zusammen aus drei Personen, sowie zwei Ersatzpersonen, die durch den SV-/WUSV-Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen werden.

3.6.2. Zuständigkeit

Der Disziplinarsenat ist zuständig für alle Belange und Tätigkeiten im Bereich der nationalen/internationalen Spezial-Richter. Der Disziplinarsenat tagt grundsätzlich auf Verlangen der Senatsmitglieder und hat die rechtsstaatlichen Grundsätze zu wahren.

Sollte ein Disziplinarsenatsmitglied persönlich beteiligt sein, ist vom SV-/WUSV-Vorstand ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Der Disziplinarsenat entscheidet je nach Sachverhalt darüber, ob ein schriftliches Verfahren oder eine mündliche Verhandlung stattfindet. Bei mündlicher Verhandlung ist darüber ein Protokoll zu führen. Die Entscheidung des Disziplinarsenats ist schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Betroffenen zuzusenden.

Der Disziplinarsenat legt für die Durchführung und Anhörung Fristen fest, die einzuhalten sind.

3.6.3. Ordnungsmaßnahmen

Der Disziplinarsenat entscheidet zu Beginn des Verfahrens über ein vorläufiges Ruhen des Richteramtes für die Dauer des Verfahrens. Er kann über die Verhängung folgender Ordnungsmaßnahmen entscheiden.

1. Verwarnung
2. Nachschulung

3. Temporäres Ruhen des Richteramtes

4. Aberkennung des Richteramtes

Die Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

3.6.4. Verfahrenskosten

Die Kosten des Verfahrens trägt bei einer Verurteilung der Verursacher.

3.6.5. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Augsburg. Es findet deutsches Recht Anwendung.

3.7. Beendigung der Richtertätigkeit

Das Richteramt als nationaler / internationaler Spezial-Richter erlischt

- automatisch nach Ablauf des Zeitraums der Ernennung;
- bei schriftlicher Erklärung über die Niederlegung durch den Amtsinhaber gegenüber der Geschäftsstelle des SV / der WUSV;
- bei Streichung von der Richterliste auf Antrag seines Heimatvereins;
- bei Entscheidung des Disziplinarsenats gemäß Punkt 3.6.3., Ziff. 5.

III. Tätigkeit als Richter

1. Die Betätigung als "SV-Richter" (Zuchtrichter und Leistungsrichter in den verschiedenen Sparten) ist eine wesentliche Säule der Vereinsarbeit, weil nur hierdurch die Fortentwicklung der Rasse sowohl im anatomischen, als auch im Leistungs- (Wesens-)bereich gesichert werden kann.

Die Betätigung als Richter muss daher ausschließlich die Beachtung der Vereinsvorgaben beinhalten.

Die notwendige, ständige Aktualisierung des Wissenstandes erfordert die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung. Der Verein führt deshalb bei Bedarf Richtertagungen durch. Sonstige Informationen aus den Ausschüssen werden von den LG-Fachwarten in Multiplikatoren-schulungen an ihre Richterkollegen vermittelt. Die Teilnahme an den Richtertagungen ist Pflicht.

- 1.1. Die Richtertätigkeit im Ausland bedarf der Zu-

stimmung durch die HG. Eine Zusage darf nur nach Vorliegen der Zustimmungserklärung des zuständigen Fachwartes des SV-Vorstandes gegeben werden. Ein Rechtsanspruch auf Freigabe für Auslandseinsätze besteht nicht. Die Zustimmung erteilt der zuständige Fachwart nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Belange des SV und des anfragenden Vereins. Erteilt er diese Zustimmung nicht, entscheidet über den Antrag auf Freigabe der SV-Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vorgenannter Belange. Richtet ein Richter ohne Zustimmung der HG und ohne Zustimmung des zuständigen Fachwartes des SV, wird für die Dauer eines Jahres eine Richtertätigkeit im Ausland nicht mehr genehmigt.

1.2. Es ist nicht zulässig, auf Ausstellungen, bzw. Zuchtschauen Hunde zu richten, die sich im Eigentum oder Besitz eines auf dieser Veranstaltung amtierenden Richters befinden bzw. deren Halter er ist. Äußerste Zurückhaltung sollte bei der Beurteilung von Hunden geübt werden, die im Eigentum, Besitz oder Haltung von nahen Angehörigen stehen. Diesen stehen gleich Lebensgemeinschaften, Zuchtgemeinschaften, Eigentümergemeinschaften, Hausgemeinschaften u. a. Es ist amtierenden Richtern der SV-Bundessiegerzuchtschau nicht gestattet, auf LG-Zuchtschauen und dieser SV-Bundessiegerzuchtschau Hunde zu richten, die sich in den letzten 12 Monaten in ihrem Eigentum, Miteigentum oder Besitz befunden haben (maßgebend ist das Meldedatum des Eigentumswechsels). Dies gilt ebenso für Hunde, die sie gezüchtet haben, sowie die im Eigentum, Miteigentum oder Besitz von nahen Angehörigen (1. und 2. Grades) stehen. Nahen Angehörigen stehen Lebensgemeinschaften, Eigentümergemeinschaften und Hausgemeinschaften gleich.

1.3. Die SV-Richter sind ehrenamtlich tätig. Als Auslagenersatz sind als Vergütung vom Veranstalter zu leisten:

1.3.1. Tagesspesen in der jeweils festgesetzten Höhe,

1.3.2. Fahrtkostenerstattung:

- Kilometergeld bei Benutzung des eigenen Fahrzeuges,
- Bahnfahrt,
- Ggf. Übernachtungskosten nach Beleg ohne Frühstück.

1.4. Auf Vorschlag des SV-Vorstandes oder der zu-

ständigen Landesgruppe kann ein verdienter "SV-Richter" nach Beendigung seiner Laufbahn durch den SV-Vorstand zum "SV-Ehrenrichter" berufen werden. Diese Berufung berechtigt u. a. zum freien Eintritt und Katalogbezug bei allen SV-Veranstaltungen.

2. Das Richteramt erlischt:

a) durch Niederlegung des Richteramtes durch den Inhaber,

b) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Amtsinhaber sein 70. Lebensjahr vollendet hat,

c) mit Amtsenthebung durch den SV-Vorstand bzw. durch ein hierfür zuständiges Rechtsorgan, unter anderem in folgenden Fällen:

- bei entgeltlicher Tätigkeit im Zusammenhang mit der Vermittlung von Hunden,

- bei gewinnorientierter Tätigkeit im An- und Verkauf von Hunden, ausgenommen hiervon sind Hunde aus der eigenen Zucht und Hunde, die länger als 12 Monate im Eigentum des Richters standen,

- bei entgeltlicher Tätigkeit, die im Zusammenhang mit der Ausbildung, der Pflege, der Unterbringung von Hunden oder mit dem Handel von Hundefutter steht.

d) Untätigkeit als Richter über einen Zeitraum von drei Jahren führt zur Aberkennung des Richteramtes.

e) Bei Eintragung in das Führungszeugnis bzw. bei Nichtvorlage des Führungszeugnisses im Hinblick auf die Verlängerung des Richteramtes auf Zeit.

f) Bei offenkundig gesundheitlichen Einschränkungen, die die ordnungsgemäße Ausübung des Richteramtes nicht zulassen.

IV. Pflichten der Richter

1. Dem SV-Richter ist es untersagt, sich selbst einem Veranstalter anzubieten oder auf den ihm zustehenden Auslagenersatz ganz bzw. teilweise zu verzichten.

2. Der SV-Richter hat streng nach den Vereinsvorgaben (u. a. Rassestandard, Zuchtschauordnung, Prüfungsordnung, Hüteordnung) zu handeln.

3. Der SV-Richter ist zu kollegialem Verhalten und tadellosem Auftreten innerhalb und außerhalb des Vereinsbereiches verpflichtet.
4. Der SV-Richter ist verpflichtet, einer Terminzusage Folge zu leisten, wenn nicht ein wichtiger Grund ihn daran hindert. Der Veranstalter ist im begründeten Verhinderungsfall rechtzeitig zu informieren.
5. Die auf der Bundessiegerzuchtschau/Bundessiegerprüfung amtierenden Richter sind verpflichtet, eine Richtertätigkeit auf einer LG-Zuchtschau/LG-Ausscheidung im Inland anzunehmen und die Zusage für OG-Zuchtschauen/OG-Prüfungen und Zuchtschauen im Ausland innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bundessiegerzuchtschau/Bundessiegerprüfung-Verpflichtung gegebenenfalls zurückzunehmen.
6. Während der LG-Zuchtschau-Periode dürfen amtierende Richter der Bundessiegerzuchtschau an Samstagen keine OG-Zuchtschauen richten, entsprechende Zusagen sind gegenstandslos.
7. Nach der letzten LG-Zuchtschau sind die Bundessiegerzuchtschau-Richter weder im In- noch im Ausland berechtigt, ihre Klasse der Bundessiegerzuchtschau oder vergleichbare (z. B. offene Klassen) zu richten.

Sollte wegen eines Verstoßes gegen einen der vorgenannten Punkte ein vereinsinternes Ordnungsverfahren eröffnet werden, so ruht das Richteramt mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des Verfahrens.

V. Körmeister

Erfahrene Zuchtrichter können zum Körmeister des SV berufen werden.

Die Berufung setzt voraus

- a) Tätigkeit als Zuchtrichter von mindestens fünf Jahren,
- b) innerhalb dieser Zeitspanne ausreichende Einsatzhäufigkeit,
- c) Empfehlung durch die zuständige Landesgruppe,
- d) Ableistung von drei Körmeisteranwärterübungen unter drei verschiedenen Körmeistern, die vom Präsidenten des SV und/oder Vereinszuchtwart benannt werden.

- e) für die Beendigung der Tätigkeit gilt analog III. Abs. 2

Die Berufung zum Körmeister des SV erfolgt durch den Präsidenten des SV im Einvernehmen mit dem Vereinszuchtwart und wird in der SV-Zeitung veröffentlicht.

VI. Beurteiler Wesen

1. Vorschlagsrecht

Vorschlagsrecht von Personen für die Laufbahn Beurteiler Wesen haben:

- die Mitglieder des SV-Vorstandes,
- die Vorstände der Landesgruppen

2. Voraussetzungen, Ausbildungs- und Berufsgrundsätze

2.1. Der Bewerber für die Laufbahn Beurteiler Wesen muss

- ein endgültig berufener Zucht- oder Leistungsrichter sein,
- als aktiver Ausbilder/ Aussteller tätig sein,
- die erfolgreiche Teilnahme an einem SV-Richterseminar für Beurteiler Wesen nachweisen.

2.2. Die Überprüfung der Voraussetzungen obliegt der Hauptgeschäftsstelle.

Der unter Punkt 1 genannte Personenkreis kann die Zucht- und Leistungsrichter zu den Angleichsübungen der SV-HG empfehlen. Diese Empfehlung ist Voraussetzung für die Zulassung als Anwärter für Wesensbeurteilung.

2.3. Der SV-Vorstand entscheidet nach Vorliegen der Voraussetzungen (2.1. und 2.2.) über die Zulassung zur Ableistung von drei Angleichsübungen für die Wesensbeurteilung.

2.4. Die Angleichsübungen werden beim Beobachter während der regulären Termine der Wesensbeurteilung abgeleistet. Die Veranstaltungen werden dem Anwärter für Wesensbeurteilung von der SV-Hauptgeschäftsstelle zugewiesen.

2.5. Vom Anwärter für Wesensbeurteilung sind bei drei Angleichsübungen mindestens 20 Hunde im Bereich Wesen zu beurteilen.

2.6. Nach Abschluss der Übung hat der Anwärter seine Bewertungsbögen dem ausbildenden Beobachter zu überlassen. Der ausbildende Beobachter gibt nach Prüfung der Unterlagen der SV-HG eine Rückmeldung, ob die Angleichsübung bestanden/nicht bestanden wurde. Eine der Angleichsübungen muss von einem Mitglied der Kernkommission abgeleistet werden.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Übung ist nur einmal im gesamten Ausbildungsgang möglich.

2.7. Die Ausbildungszeit bis zur Ableistung der Abschlussübung muss im Zeitraum von längstens 2 Jahren abgeschlossen sein.

2.8. Nach Bestehen der drei Angleichsübungen wird der Anwärter vom SV-Vorstand zum Beurteiler Wesen berufen.

2.9. Die Berufung zum Beurteiler Wesen erfolgt durch den SV-Vorstand ab dem 01.06.2016 jeweils für einen Zeitraum von einem Jahr. Sie endet automatisch nach dieser Zeit und kann verlängert werden. Eine Verlängerung erfolgt in der Regel, wenn keine Verstöße gegen die unter IV dieser Richterordnung genannten Punkte vorliegen.

2.10. Die Berufung ist in der SV-Zeitung zu veröffentlichen. Der Beurteiler Wesen erhält durch die SV-HG einen Richterausweis und wird in die Richterliste des SV aufgenommen.

2.11. Auslandseinsätze sind erst nach Freigabe durch den SV-Vorstand möglich. Der Beurteiler Wesen verzichtet ausdrücklich auf die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen eine negative Freigabe einzulegen.

2.12. Bei Abberufung durch den SV-Vorstand aus wichtigem Grund verzichtet der Beurteiler Wesen ausdrücklich auf die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen die Abberufung einzulegen.

VII. Beurteiler Zuchtanlagenprüfung

1. Vorschlagsrecht

Vorschlagsrecht von Personen für die Laufbahn Beurteiler ZAP haben:

- die Mitglieder des SV-Vorstandes,
- die Vorstände der Landesgruppen

2. Voraussetzungen, Ausbildungs- und Berufungsgrundsätze

2.1. Der Bewerber für die Laufbahn Beurteiler ZAP muss

- ein endgültig berufener Leistungsrichter sein,
- ein berufener Wesensbeurteiler sein,
- als aktiver Ausbilder tätig sein,
- die erfolgreiche Teilnahme an einem SV-Richterseminar für Beurteiler ZAP nachweisen

2.2. Die Überprüfung der Voraussetzungen obliegt der Hauptgeschäftsstelle.

Der unter Punkt 1 genannte Personenkreis kann die Leistungsrichter mit der Zusatzqualifikation Beurteiler Wesen zu den Angleichsübungen der SV-HG empfehlen. Diese Empfehlung ist Voraussetzung für die Zulassung als Anwärter für ZAP.

2.3. Der SV-Vorstand entscheidet nach Vorliegen der Voraussetzungen (2.1. und 2.2.) über die Zulassung zur Ableistung von drei Angleichsübungen für die Beurteilung ZAP.

2.4. Die Angleichsübungen werden beim Kernteam der ZAP während der regulären Termine der ZAP abgeleistet. Die Veranstaltungen werden dem Anwärter für ZAP von der SV-Hauptgeschäftsstelle zugewiesen.

2.5. Vom Anwärter für ZAP sind bei drei Angleichsübungen, mindestens 10 Hunde, im Bereich ZAP zu beurteilen.

2.6. Nach Abschluss der Übung hat der Anwärter seine Bewertungsbögen dem ausbildenden Beobachter zu überlassen. Der ausbildende Beobachter gibt nach Prüfung der Unterlagen der SV-HG eine Rückmeldung, ob die Angleichsübung bestanden/nicht bestanden wurde. Die Angleichsübungen müssen bei den Mitgliedern der Kernkommission ZAP abgeleistet werden.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Übung ist nur einmal im gesamten Ausbildungsgang möglich.

2.7. Die Ausbildungszeit bis zur Ableistung der Abschlussübung muss im Zeitraum von längstens 2 Jahren abgeschlossen sein.

2.8. Nach Bestehen der drei Angleichsübungen wird der Anwärter vom SV-Vorstand zum Beurteiler ZAP berufen.

2.9. Die Berufung zum Beurteiler ZAP erfolgt durch den SV-Vorstand ab dem 01.06.2017 je-

weils für einen Zeitraum von einem Jahr. Sie endet automatisch nach dieser Zeit und kann verlängert werden. Eine Verlängerung erfolgt in der Regel, wenn keine Verstöße gegen die unter IV dieser Richterordnung genannten Punkte vorliegen.

- 2.10. Die Berufung ist in der SV-Zeitung zu veröffentlichen. Der Beurteiler ZAP erhält durch die SV-HG einen Richterausweis und wird in die Richterliste des SV aufgenommen.
- 2.11. Auslandseinsätze sind erst nach Freigabe durch den SV-Vorstand möglich. Der Beurteiler ZAP verzichtet ausdrücklich auf die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen eine negative Freigabe einzulegen.
- 2.12. Bei Abberufung durch den SV-Vorstand aus wichtigem Grund verzichtet der Beurteiler ZAP ausdrücklich auf die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen die Abberufung einzulegen.